

Mitteilungsblatt

Gemeinde Bad Ditzenbach

Ortsteile Auendorf Bad Ditzenbach Gosbach

Herausgegeben im Auftrag der Gemeindeverwaltung. Druck und Verlag: Verlagsdruckerei Uhingen, Inh. Oswald Nussbaum, 7336 Uhingen, Tel.(07161) 3550. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisteramt; für den übrigen Teil: Oswald Nussbaum.



1. Jahrgang

Donnerstag, den 30. Oktober 1975

Nr. 43

Amtliche Bekanntmachungen

Aus der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 1975

Postbetrieb nach der Gemeindeneubildung

Auf Wunsch des Gemeinderats gaben Beamte des Postamts Geislingen, Frau Schön und Herr Klein, in der Sitzung vom 23.10.1975 Auskunft, wie in den Ortsteilen der Postbetrieb organisiert werde. Es war zu erfahren, daß die Briefzustellung zentral vom Ortsteil Bad Ditzenbach aus verteilt werde. Wegen Raummangels in Bad Ditzenbach, aber auch wegen des großen Aufkommens im Ortsteil Gosbach, werde die Paketzustellung von Gosbach aus veranlaßt. Die Postbeamtin aus Gosbach sei als vollbeschäftigte Beamtin 40 Stunden in der Woche einzusetzen. Das sei so geregelt, daß sie im Ortsteil Bad Ditzenbach die Briefsendungen mit sortiere und nach Gosbach zum Austragen mitnehme.

Der Gemeinderat wollte sich nicht in postinterne Angelegenheiten einmischen, beanstandete aber, daß nach der Gemeindereform eine schlechterstellung der Gosbacher Bevölkerung in der Postzustellung nicht hingenommen werde. Es sei unzumutbar, daß Briefsendungen und Tageszeitungen erst am Nachmittag zugehen. In der Beratung waren zwar Schwierigkeiten der Post zuzugeben, eine gewisse Verbesserung wurde aber erwartet in der Anwendung des sogenannten "Taschenverfahrens", das bedeutet, daß die Post die Gosbacher Post direkt zur Poststelle Gosbach bringt und von dort eine frühere Zustellung begonnen werden könne. Damit wäre auch unnötig, daß die Briefzustellerin mit dem Omnibus nach Bad Ditzenbach fahren müsse, um umständlich die Briefsendungen für Gosbach abzuholen.

Herr Klein versprach auf Verlangen des Gemeinderats jegliche Verbesserungsmöglichkeit zu nutzen. Weil er das aber schon seither zu erreichen versuche, dürften die Erwartungen nicht zu hoch angesetzt werden. Die Schwierigkeit der Postzustellung für Gosbach liege darin, daß in Bad Ditzenbach die dort für alle drei Ortsteile ankommende Post zunächst vollständig sortiert werden müsse, bevor mit der Zustellung begonnen werden könne. Für das "Taschenverfahren" müsse dann ein Fahrzeug der Post für Gosbach bereitstehen. Er könne schon jetzt sagen, daß dies zeitlich nicht zusammenpasse.

Der Gemeinderat bat, die Angelegenheit auch mit der Direktion in Stuttgart zu beraten.

Fortsetzung der Erschließungsarbeiten im Gebiet "Hinter den Gärten"

In einem Teil des Baugebiets "Hinter den Gärten" soll mit den Straßenbauarbeiten ein vorläufiger Abschluß erreicht werden. Im Teilbereich der Bergwiesenstraße, im früheren "Im Gässle" bis zur Einmündung der Gartenstraße, die Gartenstraße zum Aufstieg zum "Oberberg" sollen Randsteine gesetzt u. die Gehwege soweit wie möglich angelegt werden. Mit dem Bordsteinsatz wird vor allem eine funktionierende Oberflächenwasser-Ableitung erreicht. Die Gehwege werden nur in den Bereichen fertiggestellt, wo sich die Verlegung von Telefonkabeln, Stromleitungen für die Straßenbeleuchtung sowie die Erdverkabelung der Stromversorgung erledigen lassen.

Als Straßenbelag ist vorerst nur der grobe Bitumenkiesbelag vorgesehen.

Vom Wacholderweg als Verbindung in die Hauptstraße am Ortsausgang in Richtung Aufhausen wird ein Treppenaufgang für Fußgänger hergestellt. Die Verbindung wird nur auf 1,5 m Breite ausgeführt, um die Baukosten so weit wie möglich zu senken.

Die Aufträge wurden wie folgt vergeben:

Straßen- und Gehwegbauarbeiten an Firma Moll, Grubingen, zum Angebotspreis von 108 395,50 DM;
der Treppenaufgang an die Firma Heller, Geislingen, zum Angebotspreis von 31 331,03 DM.

Im Bereich des Treppenaufgangs ist eine Quelle gefaßt. Es ist vorgesehen, daß die Gemeindearbeiter im Frühjahr nächsten Jahres mit geringem Aufwand einen Brunnen herstellen.

Öffentliche Bekanntmachung der neuen Friedhofsordnung

Friedhofsordnung vom 16. Oktober 1975

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

§ 6 Särge

§ 7 Ausheben der Gräber

§ 8 Ruhezeit

§ 9 Umbettungen

Abschnitt IV: Grabstätten

§ 10 Allgemeines

§ 11 Reihengräber

§ 12 Wahlgräber

§ 13 Abmessungen der Gräber

Abschnitt V: Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Gestaltungsvorschriften

§ 15 Standsicherheit

§ 16 Unterhaltung

§ 17 Entfernung

Abschnitt VI: Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 18 Allgemeines

§ 19 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VII: Benutzung der Leichenhalle

§ 20

Abschnitt VIII: Schlußvorschriften

§ 21 Alte Rechte

§ 22 Obhuts- und Überwachungspflicht

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Gebühren

§ 25 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (Ges. Bl. S. 395) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 16. Oktober 1975 die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Gemeinde Bad Ditznach unterhält in den Ortsteilen Auendorf, Bad Ditzbach und Gosbach jeweils einen Friedhof. - Nachstehend in dieser Satzung sind die Friedhöfe aller Ortsteile "Friedhof" genannt.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 - während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden; die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschrift der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6

Särge

Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde läßt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, der Aschen 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 19 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen läßt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- Reihengräber,
- Urnenreihengräber,
- Wahlgräber,
- Urnenwahlgräber.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

(1) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.

- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt.
 (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt auch für Urnenreihengräber.
 (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
 (2) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
 (3) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Gräber sein. In ein mehrstelliges Wahlgrab sind innerhalb der Ruhezeit nur zwei Bestattungen zulässig.
 (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.
 (5) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:

- a) Auf den Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.
 (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.
 (8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Gemeinde auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.
 (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
 (10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
 (11) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgräber.

§ 13

Abmessungen der Gräber

- (1) Die Gräber haben folgende Abmessungen:
- a) Reihengräber und einstellige Wahlgräber für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
200 cm lang u. 100 cm breit;
 - b) mehrstellige Wahlgräber
200 cm lang u. 180 cm breit;
 - c) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
160 cm lang u. 80 cm breit;
 - d) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber
100 cm lang u. 100 cm breit.

V. Grabmale u. sonstige Grabausstattungen

§ 14

Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale u. sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalem Schmuck,
 c) mit Farbanstrich auf Stein,
 d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 e) mit Lichtbildern.

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (3) Darüberhinaus sollen die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung folgenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für die Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
 - b) Die Grabmale sollen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; von Politur und Feinschliff ist möglichst abzusehen.
 - c) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 - d) Schriften, Ornamente u. Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie sollen gut verteilt und nicht aufdringlich groß sein.
 - e) Firmenzeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf einstelligen Grabstätten
höchstens 110 cm hoch u. höchstens 80 cm breit,
 - b) auf zweistelligen Grabstätten
höchstens 130 cm hoch u. höchstens 160 cm breit,
 - c) auf Kindergräbern (Grabstätten nach § 11 Abs. (1) Buchst. a)
höchstens 80 cm hoch u. höchstens 60 cm breit.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 a) höchstens bis zu 80 cm hoch und höchstens bis zu 60 cm breit.
- (6) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.

§ 15 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind Ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale sollen mindestens 16 cm stark sein. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein.

§ 16 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
 (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 17
Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Gemeinde gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 18
Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 14 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 16 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 19
Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 16 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 20

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Schlußvorschriften

§ 21
Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 22
Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung entfernt (§ 17 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 16 Abs. 1)

§ 24
Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 25
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsordnungen der früheren Gemeinden Auendorf, Bad Ditzenbach und Gosbach außer Kraft.
§ 21 bleibt unberührt.

Bad Ditzenbach, den 30. Oktober 1975

Bürgermeisteramt
gez. Zankl

Öffnungszeiten im Farrenstall Auendorf

Ab 1.11.1975:

Abends von 17.30 bis 19.00 Uhr, morgens von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr.

Zugmaschinen-Aktion 75 (TÜV Geislingen)

Für den Ortsteil Auendorf und Bad Ditzenbach
am Dienstag, 4.11.1975, 8.00 bis 11.00 Uhr und
13.00 bis 15.00 Uhr beim
Rathaus in Auendorf;

für den Ortsteil Gosbach
am Donnerstag, 6.11.1975, von 13.00 bis 15.00 Uhr
in Mühlhausen beim Rathaus.

Änderung der Schalteröffnungszeiten
bei der Poststelle Gosbach

Ab 1.11.1975 werden die Schalteröffnungszeiten für die Poststelle in Gosbach wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag	9.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag	9.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Fundsache

Auf dem Bürgermeisteramt Bad Ditzenbach wurde ein seidenes Vierecktuch abgegeben.

Öffentliche Impfaktion 1975/76

- a) Schluckimpfung gegen Kinderlähmung
- b) Impfung gegen Diphtherie, bzw. Diphtherie-Wundstarrkrampf

Auch in diesem Jahr nimmt das Staatliche Gesundheitsamt Göppingen eine allgemeine freiwillige Schluckimpfung gegen Kinderlähmung mit Lebedinimpfstoff gemäß § 14 BSeuchG kostenlos vor.

Wie in den Vorjahren wird mit der Impfung gegen Kinderlähmung wieder die gesetzliche Diphtherie-Wundstarrkrampf-

Impfung kombiniert. Die Teilnehmer können wie bisher auch nur eine dieser beiden Impfungen erhalten.

Im Rahmen der Schluckimpfung gegen Kinderlähmung sollten wieder besonders Kinder ab Vollendung des 3. Lebensmonats an der Impfung teilnehmen. Die Eltern der Kinder vom 3. bis 15. Lebensmonat erhalten vom Bürgermeisteramt noch Merkblätter über die Schluckimpfung zugeschiedt.

Über die Auffrischungsimpfung für Schüler der 4. Grundschulklasse hinaus, hat zur bevorstehenden Impfkation das Land allen Personen über 40 Jahren, die vor 10 Jahren an der Schluckimpfung teilgenommen haben eine Auffrischungsimpfung angeboten.

Zur Diphtherie- und -Wundstarrkrampf -Impfung stehen als Erstimpflinge der Geburtsjahrgang 1974 und als Wiederholungsimpflinge der Jahrgang 1973 heran. Diese beiden Jahrgänge werden noch eine Ladung erhalten.

Die kombinierten Impftermine werden zeitlich und räumlich wie folgt durchgeführt:

1. Termin:

Für allgemeine Schluckimpfung einschl. Polio-Impfung für Schüler der 4. Grundschulklassen und Diphtherie- und Diphtherie-Wundstarrkrampf-Impfungen für alle Erstimpflinge (Jahrgang 1974) und alle Wiederholungsimpflinge (Jahrgang 1973)

Diphtherie -Impfung

Bad Ditzenbach	Dienstag, 18.11.75	
	9.45 Uhr - 10.15 Uhr	Schule B. D.
Gosbach	Freitag, 21.11.75	
	9.15 Uhr - 10.00 Uhr	Schule Gosbach
Auendorf.	Montag, 24.11.75	
	9.15 Uhr - 9.45 Uhr	Rathaus Auendorf

Polio -Impfung (Schulklasse 4)

Bad Ditzenbach	Dienstag, 18.11.75	
	9.45 Uhr - 10.00 Uhr	Schule Bad Ditzenb.
Auendorf	Montag, 24.11.75	
	9.15 Uhr - 9.30 Uhr	Rathaus Auendorf

Allgemein

Bad Ditzenbach	Dienstag, 18.11.75	
	10.00 Uhr - 10.15 Uhr	Schule Bad Ditzenb.
Gosbach	Freitag, 21.11.75	
	9.15 Uhr - 10.00 Uhr	Schule Gosbach
Auendorf	Montag, 24.11.75	
	9.30 Uhr - 9.45 Uhr	Rathaus Auendorf

Der zweite Termin, etwa Januar/Februar 1976 wird noch rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Gemeinde gratuliert

Aus dem Ortsteil Auendorf
Herrn Adam Silber, Göppinger Straße 26,
am 5.11. zum 75. Geburtstag

Aus dem Ortsteil Bad Ditzenbach

Frau Maria Bucher, Hauptstraße 60,
am 30.10. zum 86. Geburtstag

Frl. Agatha Köhler, Hauptstraße 39,
am 31.10. zum 74. Geburtstag

Frau Anna Bidmon, Im Gässle 16,
am 31.10. zum 72. Geburtstag

Ärztlicher Sonntagsdienst

31.10./1.11.1975 Dr. Bergmann, Gruibingen
Telefon Wiesensteig 6455

1.11./2.11.1975 Dr. Dokoupil, Deggingen
Telefon Deggingen 5857

Apothekendienst

1. und 2. November Apotheke Deggingen



VERGISS MEIN NICHT: POSTLEITZAHN

Kirchliche Mitteilungen

Kath. Kirchengemeinde Bad Ditzenbach

Gottesdienste vom 31. Oktober bis zum 8. November 1975

Freitag, den 31. Oktober

7.45 Uhr Hl. Messe zum Trost der armen Seelen;
anschl. Krankenkommunion

19.00 Uhr Vorabendmesse von Allerheiligen

Hl. Messe für Franz Rathgeb, Kirchenpfleger

Samstag, den 1. November - Allerheiligen

9.00 Uhr deutsches Amt mit Predigt

19.00 Uhr Bußfeier auf Allerseelen

Sonntag, den 2. November - Allerseelen

9.00 Uhr deutsches Requiem für die Verstorbenen der
Pfarrgemeinde, für unsere Gefallenen und
Vermissten.

Opferbecken für Priesterberufe in Mittel-
und Ostdeutschland

14.00 Uhr Totengedächtnisfeier mit Allerseelen-

predigt; anschl. Gräberbesuch

Opfer für die renovierte Kreuzkapelle am
Brombühl

Montag, den 3. November

18.30 Uhr Hl. Messe für Ida Kistenfeger mit Angeh.

Dienstag, den 4. November

18.30 Uhr Hl. Messe für Karl Käppeler

Mittwoch, den 5. November

18.30 Uhr Hl. Messe für Josef und Pauline Musch

Donnerstag, den 6. November

7.45 Uhr Schülergottesdienst

Hl. Messe nach Meinung

Freitag, den 7. November: Herz Jesu Freitag

7.45 Uhr Hl. Messe zum Trost der armen Seelen

Samstag, den 8. November

14.30 Uhr Beichtgelegenheit

19.00 Uhr Sonntag-Vorabendmesse

Hl. Messe für Martin Wagner

Gräberbesuch an Allerheiligen
oder Allerseelen?

Dazu ein Erlaß des Bischöflichen Ordinariates

vom 30.9.75 Allerseelen 1975: "Zum ersten Mal

nach der Einführung der nachkonziliaren Grundordnung

des Kirchenjahres fällt in diesem Jahr der 2. Nov. auf

einen Sonntag. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird

das Gedächtnis Allerseelen nicht verschoben, sondern am

Tag selbst begangen. Der liturgische Kalender 1975 berück-

sichtigt bereits diese neue Regelung. In den Predigten der

Allerseelenmeßfeiern soll der österliche Sinn des christlichen

Todes gedeutet werden. Bei der Meßfeier sollen auch

österliche Gesänge verwendet werden. Nach Möglichkeit

soll der Gräberbesuch erst am Nachmittag des 2. November

gehalten werden." gez. Georg Bischof

Ich ging von der Überlegung aus, wenn diese Bischöfliche

Weisung beachtet wird, dann ist eine gewisse Einheitlich-

keit gewahrt, zumal viele Auswärtige an Allerheiligen -

Allerseelen die Gräber ihrer Angehörigen auf dem Heimat-

friedhof aufsuchen.

Katholische Kirchengemeinde Gosbach

Sonntag, den 2. November - ALLERSEELEN -

7.30 Uhr Frühmesse - Jahrtagsmesse für
Babette Schweizer

9.30 Uhr Hauptgottesdienst: für alle Verstorbenen
der Gemeinde

An Allerheiligen und Allerseelen sind
die Opferbecken aufgestellt für Mittel- und
Ostdeutschland

14.00 Uhr Hl. Taufe: Michael Rießler (Mörikestraße)

Am 2. November kann in allen Pfarrkirchen einmal ein Ablass gewonnen werden, der nur den Verstorbenen zugewendet werden kann.

Montag, den 3. November - Hl. Hubert, Bischof -
7.30 Uhr Hl. Messe: Gest. Jahrtagsmesse für Franz und Christine Enz und Kinder

Dienstag, den 4. November - Hl. Karl Borromäus
18.30 Uhr Abendgottesdienst: nach Meinung

Mittwoch, den 5. November -
9.30 Uhr Schülertagesdienst: Jahrtagsmesse für Wilhelm und Karl Mayer

Donnerstag, den 6. November
- Hl. Leonhard, Einsiedler -
7.30 Uhr Hl. Messe für Maria Schwarz
14.00 Uhr Beichtgelegenheit und Kommunion für alte Leute
17.00 Uhr Beichtgelegenheit für alle

Freitag, den 7. November
- Hl. Willibrord, Bischof - HERZ-JESU-FREITAG
7.30 Uhr Hl. Messe (Litanei und Segen) für Geschw. Bitter - Opfer für Priesterberufe

ab 9.00 Uhr Krankenkommunion
Samstag, den 8. November
14.00 Uhr Beichtgelegenheit
18.30 Uhr Sonntagsgottesdienst am Vorabend:
Jahrtagsmesse für Josefine Baumann

Evangelische Kirchengemeinde Auendorf

Wochenspruch:

"Dem König aller Könige und Herrn aller Herren,
der allein Unsterblichkeit hat,
dem sei Ehre und ewiges Reich!"

1. Timotheusbrief, Kapitel 6, Verse 15 und 16

Gottesdienste:

Sonntag, den 2. November 1975
23. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest -
- Reformationsfest -
10.05 Uhr Gottesdienst
11.00 Uhr Kinderkirche

Termine:

Donnerstag, den 30. Oktober
19.10 Uhr Helferkreis der Kinderkirche
Fahrt zum Haus der Begegnung, Geislingen/Stg.
"AK Kinderkirche"

Sonntag, den 2. November
15.00 Uhr "Frohes Alter" im Gasthof "Hirsch"
gemütliches Beisammensein mit Ansicht
der Lichtbilder vom Frühjahrsausflug

Montag, den 3. November 1975
20.00 Uhr Jugendkreis in der Waldorfschule
"Der psychisch Kranke in unserer Gesellschaft"
Einführung mit anschl. Gespräch

Mittwoch, den 4. November
15.00 Uhr Konfirmandenunterricht
19.00 Uhr Helferkreis der Kinderkirche
20.00 Uhr Posaunenchor

Voranzeige:

Konfirmandenfreizeit im Ev. Jugendheim
Stötten, Geislingen/Stg.

Freitag, den 7. November 1975
16.00 Uhr Abfahrt

Sonntag, den 9. November 1975
15.00 Uhr Rückkehr

Evangelische Kirchengemeinde Deggingen

Freitag, den 31.10.75 - REFORMATIONSTAG

19.30 Uhr Vortragsandacht zum Reformationstag in
der Christuskirche, Ditzenbacherstr.
Pfarrer Metelmann: Die Evangelische Kirche
und ihr grundlegendes Bekenntnis von 1530

Sonntag nach Dreieinigkeit, 2.11.75

9.15 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche, Ditzen-
bacher Straße (Förster, Auendorf)
gleichzeitig Kinderkirche im Gemeindehaus
(Frh. Wahl)

Mittwoch, 5.11.75

20.00 Uhr Bibelabend im Gemeindehaus, Ditzenbacher-
Straße 62 (W. Schmidt, Auendorf)
Lektüre des Römerbriefes

Donnerstag, 6.11.75

10.00 - 11.00 Uhr Gemeindebücherei im Gemeindehaus
geöffnet
18.00 Uhr Jugendkreis im Gemeindehaus

Aus der Sitzung des Kirchengemeinderates
vom 22. Oktober 1975

1. Orgel



Der Oberkirchenrat hat das Orgelbauvorhaben unserer Gemeinde endgültig genehmigt. Damit ist ein entscheidender Schritt zu dem lang gefassten Ziel getan. Der Kirchengemeinderat möchte dazu allen Gemeindemitgliedern und weiteren Spendern dafür danken, daß es durch ihr Opfer ermöglicht worden ist, das Ziel anzustreben und nun auch zu erreichen.

Der Kirchengemeinderat vergibt nach einstimmigem Beschluß den Auftrag für das Orgelbauvorhaben an die Fa. Oesterle aus

Albershausen. Der Gesamtpreis der 12 Register-Pfeifen-Orgel wird DM 38.000 betragen, von denen 26.000 DM schon aufgebracht worden sind. Die weiteren 12.000 DM muß unsere Gemeinde noch aufbringen, denn eine Orgel muß nach geltendem Kirchenrecht ganz von der betreffenden Gemeinde bezahlt werden. Zur Deckung der verbliebenen Summe soll nach Beschluß des Kirchengemeinderates am 2. Advent, dem 7.12.1975, ein Gemeindevorabend im Gemeindehaus, Ditzenbacher Straße 62 stattfinden, worauf schon jetzt verwiesen werden soll mit der Bitte um Bereitschaft zur Mitarbeit in Form von Organisation und Spenden. Näheres wird zur gegebenen Zeit der Gemeinde mitgeteilt. Auch bittet der Kirchengemeinderat alle Gemeindeglieder, den Orgel-Hannes wieder mit einer Gabe zu beschenken. Seine Kontennummern lauten:

Volks-Raiff.-Bank Nr. 1660 004

Kreissparkasse Deggingen Nr. 8540 074

2. Konfirmations-Termin

Der Konfirmationstermin für 1976 wurde auf Sonntag, den 9. Mai 1976, festgelegt.

3. Jugendarbeit

Der Kirchengemeinderat spricht sich für den Plan des Jugendkreises aus, den Raum oberhalb des Gemeindesaales im Gemeindehaus für die Jugendarbeit auszubauen und das Vorhaben der Jugendlichen finanziell so weit wie möglich zu unterstützen. Für den technischen Ausbau dieses sehr schönen weiten Raumes werden ca. DM 3.000,- benötigt, wenn die meisten Arbeiten durch Eigenarbeit geleistet werden. Die Jugendlichen des Kreises bitten die Gemeindeglieder recht herzlich um eine Spende, um ihr wirklich notwendiges Vorhaben verwirklichen zu können.

Zur Gemeindewanderung am Samstag, 25.10.1975

30 Gemeindeglieder machten sich am 25.10. auf den Weg nach Wiesensteig durch die herrliche Herbstlandschaft bei strahlendem Wetter. 3 1/2 Stunden benötigten sie, um den Weg über Hiltenburg, Großmannshof, Kölle, Eselhof nach Wiesensteig zurückzulegen. Dort trafen sie auf weitere ca. 40 Gemeindeglieder, um die Kath. Pfarrkirche St. Cyriacus zu besichtigen, wobei allerdings die Ermüdung schnell zum Tragen kam. Ein gemeinsames Kaffeetrinken im Alhottel Malakoff rundete den Nachmittag ab und hinterließ bei allen Beteiligten große Zufriedenheit, die sich in dem Wunsch niederschlug, möglichst bald Ähnliches wieder zu veranstalten.

Gestorben und kirchlich bestattet wurde:

Margarete Hiller im Alter von 82 Jahren,
Bad Ditzenbach, Umlandstraße 3

"Wir sind nun Gottes Kinder; es ist noch nicht erschienen, was wir sein werden. Wir wissen aber, wenn es erscheinen wird, daß wir ihm gleich sein werden; denn wir werden ihn sehen, wie er ist." 1. Joh 3,2

Sprechstunde von Pfarrer Metelmann
im Pfarrhaus, Ditzenbacher Straße 70
Samstags von 10.30 - 12.00 Uhr oder jederzeit
nach telefonischer Vereinbarung (07334 / 294)

Vereinsnachrichten

An alle Zimmervermieter !

Unsere Jahresversammlung vom Verkehrsverein findet am Freitag, 7. November 1975 um 20.00 Uhr im "Cafe am Bad", Bad Ditzenbach statt.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten, ebenso um Abgabe der unterschriebenen Zimmernachweise.

Verkehrsverein Bad Ditzenbach

Schwimmbad Förderverein e. V.

Liebe Anhänger des "Fußballturniers zu Gunsten des Schwimmbad-Fördervereins". Unsere Veranstaltung am 19. Oktober mußte leider wegen schlechten Wetters verschoben werden. Einen neuen Termin geben wir noch rechtzeitig bekannt. Bis dahin haben Sie natürlich noch die Gelegenheit Ihren Fußballtip bei den ortsansässigen Geldinstituten abzugeben.

1. Preis Kofferradio od. 100,-DM
2. Preis 1 Kaffeemaschine od. 50,- DM
3. Preis 1 Haartrockner od. 20,- DM

Wir hoffen auf Ihren regen Einsatz und auf gutes Wetter zum nächsten Termin.

Ihr Schwimmbad Förderverein

Turn- und Sportverein Gosbach 1924 e. V.



FSGV Albershausen - TSV Gosbach 2:0
Reserve 4:1

Nach fast einem Jahr mußte unsere Mannschaft wieder eine Auswärtsniederlage einstecken. Dies wäre normalerweise nicht schlimm, wenn man jedoch bedenkt, daß unsere Mannschaft während des ganzen Spiels nur eine echte Torchance hatte, so gibt das schon zu denken. Hoffen wir, daß unsere Spieler am kommenden Sonntag im Heimspiel gegen den Tabellenführer Boll zu ihrer alten Form findet und durch einen Sieg weiterhin in der Spitze mitmischet. Wir wünschen dazu viel Erfolg.

Die Vorstandschaft

FSV Bad Ditzenbach

Das wichtige Heimspiel gegen FA Göppingen verlor der FSV mit 4:1 Toren. Die Gäste erzielten eine schnelle 2:0 Führung und der FSV mußte wie schon oft einem Torrückstand nachlaufen. Nach dem Wechsel drückte Ditzenbach energisch, blieb aber trotz guter Chancen ohne Torerfolg.

Die A-Jugend gewann am Sonntag gegen Kuchen mit 8:2 und ist somit wieder erster Anwärter auf die Meisterschaft.

Kommenden Sonntag muß der FSV zum Tabellenletzten TB Gingen. Diese Begegnung ist wieder einmal ein Schlüssel-spiel im Kampf um den Abstieg. Sollte der FSV dort zu zwei Punkten kommen, wäre für ihn sehr viel gewonnen.

Am Samstag, dem 8. November findet im Clubheim ein Preisskat statt. Alle Skatfreunde sind hierzu recht herzlich eingeladen. Für die Sieger winken wieder wertvolle und schöne Preise. Beginn: 20.00 Uhr.

Schwäbischer Albverein e. V.

Ortsgruppe Bad Ditzenbach



Am Sonntag, dem 2. November ist unsere Hütte ab 10.00 Uhr geöffnet.

Hüttdienst: Eckert/Straub.

Wanderplan: 1976

Für das Wanderjahr 1976 wollen wir einen abwechslungsreichen Wanderplan aufstellen. Wanderfreunde die Vorschläge haben, möchten diese spätestens bis 9. November schriftlich bei Josef Ascher, Bad Ditzenbach, Degginger Str. 10 abgeben.

**Die Straße
ist kein Spielplatz!**

NEUES AUS ALTEN ZEITEN



Der Müllschlucker

Bei den Ausgrabungen in Mohenjo-Daro am Indus stieß man auf Reste einer hochentwickelten Stadtkultur: so fand man z. B. eine Küche, aus der ein Schacht in einen unterhalb befindlichen Raum führte; in diesem fanden sich noch Küchenabfälle. Da die Mohenjo-Daro-Kultur bereits 2500 v. Chr. blühte, hat der Müllschlucker, also schon ein ehrwürdiges Alter.



Stahlerzeugung im 15. Jahrhundert v. Chr.

Unter Thutmosis III. (15. Jahrhundert vor Chr.) erreichte das ägyptische Reich seine größte Ausdehnung. Wissenschaft und Industrie blühten. Da zumal gelang den Ägyptern bereits der Guß größerer Gegenstände sowie die Herstellung von Stahl.



Lebensmittel-Konservierung

Bereits vor 5000 Jahren verstand man es im Vorderen Orient, Lebensmittel ausgezeichnet zu konservieren, und zwar nur mit Hilfe von Salz. Geflügel und Fische wurden über weite Strecken verschickt, und dieser Konservenhandel war im 1. Jahrtausend vor Chr. zur Zeit der Blüte Griechenlands, so schwungvoll, daß er mit einer Steuer von 25 % belegt wurde.

Zuständig, wenn ausgereifte Männer ausgereifte Anzüge wollen: ZIZMANN



Wer einen gebrauchstüchtigen, bequemen und repräsentablen Anzug schätzt, wer keinen besonders originellen, sondern einen besonders guten will, wer weiß, daß sich auf Dauer nur das Gute bezahlt macht, der trägt immer wieder Anzüge aus dem ZIZMANN-Programm der WELTKLASSE.

Jetzt einen neuen. **WELTKLASSE**



Hauptpreislagen:

258.- 298.- 318.-



Haus der Herrenkleidung in Göppingen



In unserer Fabrikation fallen laufend Meterreste, Einzelteile und auch Teile mit kleinen Fehlern an.

Für diese außerordentlich preisgünstigen Waren möchten wir deshalb unseren

FABRIKVERKAUF

allen Einwohnern zugänglich machen.

Wir haben z. Beispiel im Moment:

Meterware in versch. Qualitäten	ab DM	-,90
Damenblusen	ab DM	4,95
Herrenhemden	ab DM	4,95
Herrenberufsmäntel grau u. weiß	ab DM	9,95
Berufskörper zum Flicker, blau, grau, weiß	DM	-,90

UNSER FABRIKVERKAUF IST GEÖFFNET:

jeden Mittwoch von	16.00 – 18.00 Uhr
jeden Freitag von	15.00 – 18.00 Uhr

BWL Bekleidungswerke Ludwigsburg GmbH



Zweigbetrieb Reichenbach/Täle

Telefon Deggingen 07334 / 2299

wenn Sie uns besuchen, 3 Minuten vom Bahnhof

Zeitlos schöne Handarbeit !

Ein Geschenk von bleibendem Wert ist ein handgeknüpfter Wandbehang oder eine Brücke.

Das Material finden Sie in der

Handarbeitsstube Deggingen
Friedhofstraße 1

Fahrschule Maurer

Deggingen, Bahnhofstr. 10

Kursbeginn

für alle Klassen in Deggingen,
Bahnhofstraße 10

am Mittwoch, 5. Nov., 19 Uhr.

Wir haben ab sofort wieder
jeden Mittwoch, 19 Uhr
theoretischen Unterricht.

Sie sind eingeladen

in der Woche des Weltspartages unsere

Beratungsstelle Geislingen

Hauptstraße 5, Telefon 07331 / 4 22 91

Bezirksvertreter

Peter Jurczyk

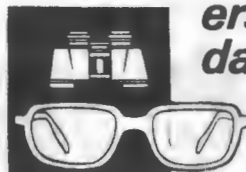
Geislingen, Karlstraße 37/4, Telefon 07331 / 4 11 05

zu besuchen.

wüstenrot

Deutschlands größte Bausparkasse

**Wenn Ferne u. Nähe
erscheinen Dir trüb,
dann liegt's an
der Brille
drum gehe zu...**



Staatl. gepr. Augenoptiker
Augenoptikermeister
Uhrmachermeister
Lieferant aller Krankenkassen

GRÜB

Geislingen/Steige, Bahnhofstr. 19

mayer

das größte Schuhfilialunternehmen
in Württemberg

bietet das
**super-
Angebot**
der Woche

Für Allerheiligen

DAMEN-STIEFEL

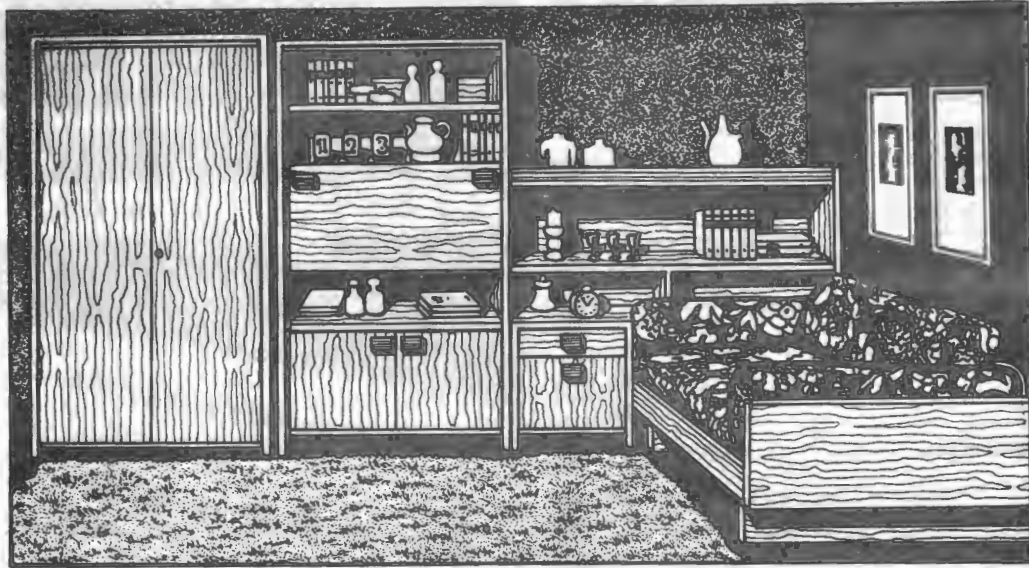
echt Leder,
leichtes Warmfutter
Reißverschluss

durch Großeinkauf nur

69.⁹⁰

Alle Schuhe mit
Preisgarantie:
Sollten Sie
unsere Schuhe
irgendwo
günstiger
bekommen,
bezahlen wir
Ihnen den
Differenzbetrag
wieder zurück

Gosbach, Hauptstraße 25 - Gosbach, Hauptstraße 25 - Gosbach, Hauptstraße 25



Für dieses komplette

Jugend- oder Gastzimmer

mit beleuchtetem Bettüberbau

in der hervorragenden **3 K-Qualität**

bezahlen Sie bei uns

ohne Matratze - ganze DM **560,-**

MÖBEL

zentrale

Göppingen - beim Kaufhaus Orion



Auf unserem Parkdeck ist immer ein Platz für Sie frei



**Vordächer
Balkonverkleidung**
Überdachungen, Zäume m.
Tür-Tor, Gängen-Gelenktor

auch zur Selbstmontage.
Informieren Sie sich über unser technisch
ausgereiftes Programm. Wartungsfreie
Konstruktionen in Verbindung mit einer ein-
maligen Spezial Befestigung der witterungs-
beständigen doppelwandigen Hart-PVC-
Profile. Wir beraten Sie gerne,
plastic+form Verkaufsbüro

Heinz Blessing

7336 Uhingen
Zeppelinstraße 27
Telefon 07161 / 33 41

WERBUNG SCHAFFT UMSATZ !
Das Mitteilungsblatt hilft Ihnen dabei. Rufen Sie unverbindlich an,
erfahrene Mitarbeiter beraten Sie gerne - 07161 / 35 50.

System
Haase



**Der Tank mit der
doppelten Sicherheit !**

Innentank: Kunststoff (GFK)
Außentank: Stahlbeton
Sicherer geht's nicht. Hält einfach ewig
Braucht keinen Heizkeller
Braucht keine Auffangwanne
Braucht keinen Leckanzeiger
Unempfindlich gegen Grundwasser

30 Jahre Garantie!
Pfisterer kommt und grabt ihn ein

TANKBAU
PFISTERER

7141 BENNINGEN Postfach 33
Tel: (07144) 4053